

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Kontakt- und  
Informationsstellen für Selbsthilfe**

**Erlass des Sozialministeriums**

**Vom 12. Mai 1997 - IX 314 -**

**Fundstelle:** AmtsBl. M-V 1997 S. 506; ber. S. 560

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.2001 (AmtsBl. M-V 2001 S. 1262)

**1.**

**Zuwendungszweck**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Zuwendungen zur Förderung der Tätigkeit von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe an deren Träger.

**1.1**

Ziel der Förderung ist es, den Kontakt- und Informationsstellen zu ermöglichen, eigenständig und unabhängig flexible Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

Sie soll dazu dienen, die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen bei den Kontakt- und Informationsstellen zu schaffen bzw. zu erhalten, um die Bereitschaft zur Selbsthilfe zu unterstützen, den Zugang zur Selbsthilfe zu erleichtern sowie die Qualität, Stabilität und Kontinuität der Arbeit der Selbsthilfegruppen zu fördern.

**1.2**

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2.**

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe, die, ausgehend von einem breiten Selbsthilfeverständnis, sowohl gesundheitliche als auch soziale Selbsthilfe fördern und unterstützen.

### 3.

#### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt als Träger von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe sind:

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,  
kommunale Gebietskörperschaften,  
Stiftungen,  
Kirchen und den Kirchen gleichgestellte oder ihnen zugeordnete Körperschaften,  
andere rechtsfähige Trägervereine.

### 4.

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

##### 4.1

Zuwendungsberechtigt sind nur Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe in Mecklenburg-Vorpommern.

##### 4.2

Die Inanspruchnahme der von den Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfe angebotenen Leistungen beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit und muss den Ratsuchenden kostenlos ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung offenstehen.

Der regionale Bedarf für die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe muß gegeben sein.

Die Förderung setzt die Arbeit nach einer dem Sozialministerium vorzulegenden und von ihm gebilligten Konzeption voraus.

##### 4.3

Die Kontakt- und Informationsstelle muss mit mindestens einem/einer Selbsthilfeberater/in besetzt sein, der/die mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. eines Vollbeschäftigungsverhältnisses ausschließlich in der Selbsthilfeunterstützung tätig ist. Er/Sie soll einen Hoch- oder Fachschulabschluss im sozialpädagogischen, pädagogischen oder medizinischen Bereich besitzen.

Eine berufsbegleitende Qualifizierung soll angestrebt werden.

Eine enge Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Einrichtungen und Behörden, die den Betroffenen qualifizierte Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe anbieten, muss sichergestellt sein.

#### 4.4

Die Kontakt- und Informationsstelle soll über einen Büroraum und einen Beratungsraum verfügen und Zugang zu mindestens einem Gruppenraum in verkehrsgünstiger Lage haben.

In kleineren Einzugsbereichen ist die Zusammenlegung mit einer Einrichtung mit inhaltlich verwandten Arbeitsaufgaben möglich.

Die Kontakt- und Informationsstelle muss telefonisch erreichbar sein.

Die Öffnungszeiten müssen ortsüblich veröffentlicht sein und auch für Berufstätige die Möglichkeit bieten, die offiziellen Sprechzeiten nutzen zu können.

#### 4.5

Eine Eigenleistung des Trägers, die mindestens 10% betragen soll, und eine Förderung durch die kommunalen Gebietskörperschaften werden vorausgesetzt.

### 5.

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

##### 5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

##### 5.2

Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

##### 5.3

Die Höhe der Zuwendung des Landes beträgt bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 20 450 Euro pro Jahr und Antragssteller.

##### 5.4

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.  
(Die Möglichkeit der Rückforderung nach § 49a VwVfg bleibt unberührt.)

##### 5.5

Als zuwendungsfähige Ausgaben können anerkannt werden:

Personalausgaben für *zwei Beschäftigte*,  
Sachausgaben.

### 6.

#### **Verfahren**

## 6.1

### Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge für eine Förderung sind schriftlich in doppelter Ausführung bis zum 31. Oktober des der Bewilligung vorausgehenden Haushaltsjahres unter Beifügung des Finanzierungsplanes und des Stellenplanes der Kontakt- und Informationsstelle an das

Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Referat 314

Werderstraße 124

19048 Schwerin

zu senden. Die dazu erforderlichen Formblätter sind im o. a. Referat erhältlich.

Soweit die Konzeption für die Arbeit der Kontakt- und Informationsstelle dem Sozialministerium nicht vorliegt, ist diese den Antragsunterlagen beizufügen.

## 6.2

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Sozialministerium.

## 6.3

### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfg M-V), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 7.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.